

aber auch vorzüglich im Interesse des Angeschuldigten. Es ist doch gar zu traurig, wenn Einer das Unglück hat, in eine Untersuchung verflochten zu werden, und nun hat er den Anblick des Richters nicht. Wie oft ist das der Fall, und meine Herren, das muß ich aus meiner Ueberzeugung sagen, daß, wenn man könnte den Angeschuldigten mit ad acta heften und mit versenden, würde manche Sache anders werden. Es ist weiter aber auch im Interesse des Staats. Dem Staate muß vorzüglich daran gelegen sein, daß das Recht herrsche, daß ein Strafbarer nicht straflos bleibe und ein Unschuldiger nicht gestraft werde. Der Staat kann seinen höchsten Zweck nicht erreichen, wenn er das nicht im Auge hat. Im Interesse des Volks muß es doch aber auch sein, sonst würden sie nicht in so vielen Petitionen darum bitten, wenn sie es nicht sehnlich wünschten. Nicht eine Stimme ist aus dem Volke gekommen, die gesagt hätte: wir bitten dringend, es möge die Kammer uns bei dem bisherigen Inquisitionsverfahren schützen. Ich gehe noch weiter, und aus inniger Ueberzeugung behaupte ich, wenn man Emissaire ins Land schickte und die sämtlichen Staatsbürger Mann für Mann befragte, und ihnen diese Alternative stellte, da würde man hören, wieviel fürs Alte und wieviel fürs Neue sind. Ich bin überzeugt, die bei weitem größere Majorität würde für das von uns empfohlene Verfahren sich entscheiden, und ich glaube, so weit dringt die Presse nicht durch, daß sie das ganze Volk durchpressen sollte. Es liegt auch im Interesse des untersuchenden Richters, wie in dem des erkennenden Richters. Der Erstere muß sich bewusst werden, daß seine Stellung eine schiefe ist; er wird seine Pflicht mit größerem Vertrauen erfüllen, wenn er bloß inquirirender Richter, als wenn er auch Kläger ist, und wenn der Staatsanwalt die Anträge stellt und jener sie zu erforschen hat. Es wird aber auch vorzüglich im Interesse des erkennenden Richters liegen; denn der gewissenhaft erkennende Richter muß manche bange Stunde haben, wenn er Sachen entscheiden soll, die er nur aus dem Protokoll ersehen kann, eines vielleicht ehrlichen und unbefangenen Protokollanten, der zwar seine Bestimmung kennt, die Wahrheit zu erforschen, allein mehr in Hinsicht der Schuld als der Unschuld. Es ist gewiß, diese Stellung besteht dermalen und wird immer so bleiben, so lange wir das jetzige Verfahren nicht verleugnen, in dem wir uns wohlgefällig bewegen. Der erkennende Richter wird sich aber mehr beruhigen, wenn ihm selbst die Mittel und Wege dargeboten sind, wenn es ihm vergönnt ist, den Angeschuldigten selbst zu prüfen. Ich weiß wohl, es ist auch der Einwand gemacht worden, als ob zu häufige Widersprüche und Widerrufe vorkommen; das hat man angenommen als einen Beweis gegen das öffentliche Verfahren; ich bin aber anderer Ansicht. Ich glaube, wenn in dem im Deputationsgutachten angegebenen Falle (vgl. Nr. 15 d. M. S. 278) die drei Angeschuldigten im öffentlichen Verfahren gewesen wären, und nicht vielleicht die Stockmeister sammt Zubehör mit den Stöcken dahinter gestanden hätten, würden sie schon damals widerrufen haben und wären nicht Jahre lang aufs Zuchthaus gekommen. Wir können nicht wissen, ob nicht ähnliche Fälle vorkommen werden. Nun müssen wir aber auch noch annehmen, daß unser sächsi-

ches Volk soviel Besonnenheit habe, daß es unmöglich von dergleichen Leidenschaftlichkeiten, wie in andern Ländern bei dem öffentlichen Verfahren vorkommen, sich werde hinreißen lassen. Es kann wohl eine Untersuchung geführt werden, in der die Leidenschaften heftig erregt werden; der erkennende Richter muß aber der Leidenschaft vorzubeugen wissen, und er hat es mit seinem Gewissen zu thun, daß er selbst habe die Wahrheit erforschen können. Ich hatte schon vorhin erwähnt, daß der Kostenpunkt es nicht sein solle, welcher uns abschrecken soll. Zufällig habe ich gerade jetzt eine Sache in Händen zur Bearbeitung, aus der mir bald die Gestalt des jetzigen Verfahrens und die des öffentlichen Verfahrens einleuchtet. Die Thatsache ist diese: Im April 1841 entstand ein Feuer, in einem Bauholz, Vormittags $\frac{1}{2}$ 12 Uhr. Am Tage darauf erschien ein Gensd'arm bei dem königlichen Gericht und brachte die Verdachtsgründe vor; nun er hatte einen guten Canal, des Nachtwächters Ehegattin hatte das Referat. Die Verdachtsgründe waren von der Art, daß man durchaus keinen Verdacht schöpfen konnte. Das Object betrug zehn Thaler, die Untersuchung begann gegen zwei Leute. Der Eine war ungefähr 52 Tage, der Andere 24 Tage in Haft. Die Untersuchung hatte 11 Monate gedauert und gelangte glücklich bis zur Actenversendung, und vom März 1842 bis zum December desselben Jahres blieb sie bei dem erkennenden Gericht. Im December 1842 langte das Urtheil an, und erkannte dem Einen 8 Tage, dem Andern 6 Tage Gefängnißstrafe zu, nämlich alternativ mit Geldstrafe wegen Ehrenverletzung. Nun sollten sie aber die Kosten tragen, und diese betragen mit den Defensionskosten nicht weniger als 217 Thlr. Dies ist ein Beispiel der Justiz, wie sie dermalen ist und wie sie gehandhabt wird von königlichen Gerichten, besetzt mit den besten redlichsten Männern. Ueber diese Sache waren 700 Seiten Acten zusammengeschrieben worden. Wie wäre es nun gewesen, wenn das Verfahren, welches die Deputation beantragt, stattgefunden hätte? Da konnten die Angeschuldigten erstens gar nicht in Anklagestand versetzt werden, zweitens, wäre dies geschehen, so konnte die Anklage nur auf Brandstiftung, nicht auf Schimpfworte gerichtet werden, und drittens, die Sache konnte schneller gemacht werden und die Leute brauchten auch nicht so lange zu sitzen. Das sind aber doch Gebrechen des Verfahrens; denn wenn man das Verfahren gegen einander hält, so konnte es auch in Hinsicht auf die Kosten nicht so schlimm ausfallen. Ich schließe mit dem Wunsche, daß die Kammer beipflichten und alle Mitglieder der Deputation bei dem, was der Bericht enthält und was sie aus innerster Ueberzeugung dargelegt haben, beharren mögen, und daß die Kammer die Ansichten, welche die Deputation niedergelegt hat, theilen möge. Hierbei muß ich noch erwähnen, daß ich nicht verkennen kann, wie die Staatsregierung bemüht gewesen ist, in der Gesetzworlage den Bedürfnissen zu entsprechen, daß aber die Staatsregierung die Bedürfnisse nicht so wahrgenommen hat, als sie im Volke sich darstellen und der Bericht sie aufgestellt hat. Die Ansichten sind verschieden, darüber kann ich ihr keinen Vorwurf machen; ich muß im Gegentheil das Bestreben der Regierung,